

Benutzungsordnung

für die außerschulische Benutzung der Turnhalle in Kalkar-Wissel **vom 17. Dezember 1980**

Der Rat der Stadt Kalkar hat am 27.11.1980 aufgrund §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 594) folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

1. Die Turnhalle in Kalkar-Wissel dient entsprechend der Bewilligung über die Gewährung des Landeszuschusses für die Errichtung in erster Linie der Förderung des Sports.
2. Die Belange des Schul- und des Vereinssportes gehen in der Regel allen anderen Belangen vor, so daß die Überlassung dieser Turnhalle an nicht sporttreibende Vereine, Verbände und Interessengruppen in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgt.

§ 2

1. Für die sportlichen Veranstaltungen in der Turnhalle Kalkar-Wissel gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Turn-, Gymnastik- und Sporthallen sowie für die Sportplatzanlagen der Stadt Kalkar in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Stadtdirektor - Abteilung für Schule, Kultur und Sport - stellt jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres einen Benutzungsplan für den Schul- und Vereinssport für die Wochentage montags bis freitags auf.

§ 3

1. Mit Genehmigung des Stadtdirektors - Abteilung für Schule, Kultur und Sport - kann die Turnhalle Wissel auf schriftlichen Antrag für nicht sportliche Veranstaltungen vermietet werden, soweit diese als öffentliche Veranstaltung zur Erhaltung, Förderung und Pflege der Gesamtgemeinschaft Wissels und auch der übrigen Stadtteile dienen.
2. Der Stadtdirektor - Abteilung für Schule, Kultur und Sport - kann auf besonderen Antrag auch Familienfeiern ab 80 Personen zulassen.
3. Für die Benutzung der Turnhalle Kalkar-Wissel werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Grundlage für die Höhe dieser Entgelte sind die Mietpreistarife für die Vermietung des Rathaussaales aufgrund der Richtlinien für die Benutzung des Rathaussaales und des Pädagogischen Zentrums der Stadt Kalkar.

Bei Abschluß der Benutzungsverträge kann von den Benutzern eine angemessene Kautions verlangt werden.

4. Für die Vermietung der Turnhalle Kalkar-Wissel für nicht sportliche Veranstaltungen gelten die §§ 2 ff. der Richtlinien für die Benutzung des Rathaussaales und des Pädagogischen Zentrums der Stadt Kalkar vom 28.10.1976 in der Fassung der Änderung vom 15.08.1979 entsprechend.
Darüber hinaus ist die Turnhalle in einem aufgeräumten und gereinigten (Sichtreinigung) Zustand zu verlassen.

§ 4

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
27.11.1980	-	17.12.1980	22.12.1980	01.01.1981